

## A b s c h r i f t

Rat für Landwirtschaftliche  
Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft  
des Bezirkes Magdeburg

Bezirkskomitee für Land-  
technik und mat.-techn.  
Versorgung d. Landwirt-  
schaft Magdeburg

### W e i s u n g

zur Gewährleistung und Durchsetzung einer Forderung im Bereich  
der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes  
Magdeburg

#### 1. Einleitung

##### 1.1 Gesetzliche Grundlagen :

- Gesetz des Post- und Fernmeldewesen Gesetzblatt vom  
3. April 1959 (Landfunkordnung)
- Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR vom  
19. Mai 1964 (Gesetzblatt Teil II, Seite 255)
- Organisationsanweisung vom 9.1.1969 zur Gewährleistung von  
Sicherheit und Ordnung im Bereich des RLM des Bezirkes  
Magdeburg
- Organisationsanweisung vom 19.6.1969 zur Gewährleistung des  
Geheimnisschutzes im Bereich des RLM des Bezirkes Magdeburg

##### 1.2 Verantwortlichkeit:

Entsprechend diesen Normativen wird der jeweilige Kreisbetrieb  
für Landtechnik verantwortlich gemacht für:

- Aufbau der Organisation und der gesamten Anlage in Verbindung  
mit der PGM-Funkmechanik Magdeburg
- Kontrolle der Einhaltung der Funkdisziplin und der Sicher-  
heit
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften im Funk-  
verkehr
- Leitung, Aufbau und Koordinierung einer Arbeitsgruppe Funk  
im Kreis
- einziger Verhandlungspartner in Frage UKW-Funk der Land-  
wirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft mit der Deutschen  
Post ist der KFL
- Die Leiter der Organe, Betriebe und Genossenschaften tragen  
für ihren Bereich die volle Verantwortung für den Schutz  
der Anlagen, für die Einhaltung der Funkdisziplin und für  
die Sicherung der Geräte.

## 2. Einhaltung der äußeren Sicherheit

- 2.1 Der Schutz und die Sicherung der Objekte, Stationen, Funkanlagen ist so zu gewährleisten, daß Ungesetzlichkeiten, Störungen und Havarien vorbeugend zu verhindern sind. Dabei ist das Eindringen und der Aufenthalt von unberechtigten Personen zu unterbinden. Das erfordert die Einhaltung der Verschlusssicherheit, zu deren Durchsetzung Schlüsselordnungen zu erarbeiten sind. Darin ist festzulegen, wer ist berechtigt, die Schlüssel zu empfangen, wo sind diese zu hinterlegen usw.
- 2.2 Der Betriebsschutz und die Wachkräfte, Pförtner usw. sind in den Schutz und die Sicherung der Funkanlagen mit einzubeziehen. Aus der Anordnung über die Befugnisse von Bewachungskräften (Gesetzblatt Teil II nr. 2 vom 8.1.1971) haben die Leiter eigenverantwortlich entsprechende Maßnahmen und Festlegungen zur Erhöhung der Wirksamkeit auszuarbeiten bzw. durchzusetzen.
- 2.3 Mobile Geräte in Fahrzeugen sind ständig unter Kontrolle zu halten bzw. beim Verlassen des Fahrzeuges ist dasselbe zu verschließen.
- 2.4 Bei Fahrzeugen, welche zur Reparatur in eine Werkstatt sind, ist das Funkgerät durch den KIL vorher abzubauen und sicherzustellen. Dem Nutzer ist durch Quittung der Abbau zu bescheinigen. Nach Instandsetzung des Fahrzeuges ist das Funkgerät wieder von dem jeweiligen KIL einzubauen und die Quittung von dem Nutzer einzuziehen. Die Quittungen sind abzulegen und aufzubewahren.
- 2.5 Stationäre Geräte sind standortgebunden. Eine Veränderung ist nicht gestattet.

## 3. Einhaltung der inneren Sicherheit

- 3.1 Im Funksprechverkehr ist der Geheimschutz zu gewährleisten. Das erfordert, daß grundsätzlich über Staats- und Dienstgeheimnisse über den Inhalt von Verschlusssachen (VS), Pläne, Konzeption und sonstige Schriftsachen für den Dienstgebrauch, die vertraulich zu behandeln sind, nicht gesprochen werden darf.  
Dabei ist insbesondere zu Grunde zu legen die Rahmnormenklatur aus der Organisationsanweisung des RIN des Bezirkes zur Gewährleistung des Geheimschutzes vom 19.6.1969.

3.2 Es ist darauf zu verweisen, daß bei Zu widerhandlungen und Verstößen gegen den Geheimnisschutz sich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ergeben kann.  
In Eiweisungen, Schulungen und Belehrungen sind die Teilnehmer im Funksprechverkehr gegen Unterschrift vom Inhalt der §§ 172, 245 und 246 des Strafgesetzbuches (GBL Teil I Nr. 1 vom 22. 1. 1968) in Kenntnis zu setzen. Gleichlaufend dazu ist die Belehrung über den § 205 Strafgesetzbuch - Verletzung der Vorschriften über die Sicherung des Funkverkehrs - vorzunehmen.  
Die Leiter der Organe, Betriebe und Genossenschaften sichern die Einhaltung des Geheimnisschutzes für den Funksprechverkehr in ihrem Verantwortungsbereich.

3.3 In den Organen, Betrieben und Genossenschaften ist durch die Leiter schriftlich festzulegen, welche Mitarbeiter berechtigt sind, die Sprechfunkanlagen zu benutzen und zu betreiben. Dabei ist die Einhaltung kaderpolitischer Prinzipien mit zu berücksichtigen. Der Kreis der berechtigten Mitarbeiter ist von vornherein einzuschränken unter Berücksichtigung von Leitungsfunktionen, Verantwortlichkeit für bestimmte Bereiche usw.  
Dem Funkberechtigten ist vom Leiter ein personengebundener Berechtigungsschein auszuhändigen. Der berechtigte Personenkreis ist mit dem KfL und dem RiN des Kreises abzustimmen.  
Diesen Organen ist eine Aufstellung der Berechtigten zu übermitteln.

#### 4. Durchsetzung der Funkdisziplin

4.1 Die Genehmigungsurkunde muß eingeholt werden, ehe Funkanlagen angeschafft, errichtet und betrieben werden.

4.2 Es wird festgelegt, daß bei den Belehrungen insbesondere auf das GBL vom 3.4.1959 Seite 469 § 8 Abs. 1-4 und § 11 der Landfunkordnung hinzuweisen ist.

4.3 Der Funkverkehr ist kurz und knapp durchzuführen. Die Gesprächsdauer der Partner untereinander darf 3 Minuten nicht überschreiten. Im Überschreitungsfall ist der KfL berechtigt, das Gespräch zu unterbinden.

4.4 Die Funkwürdigkeit in den Kreisen ist nach folgenden Grundsätzen zu garantieren:  
Funkwürdig sind:

- technische Belange aller Art
- Transportfragen und Einsätze
- Umsetzungen von Maschinen u. Geräte
- Unfälle
- Havarien von Produktionsmittel

4.5 Privatgespräche und das Überspielen von Funksendungen sind grundsätzlich untersagt.

#### 5. Wartung und Pflege der Funkanlage

- 5.1 Meldungen bei Störungen der Geräte grundsätzlich an den zuständigen KfL.
- 5.2 Der Teilnehmer darf eigenmächtige Eingriffe am Funkgerät nicht vornehmen.
- 5.3 Zwischen dem KfL und der FGH-Funkmechanik Magdeburg ist durch einen Vertrag die Pflege und Wartung, Garantieleistungen und Instandsetzung abzusichern.

#### 6. Schlußbestimmungen

- 6.1 Im Kreis ist durch den KfL eine Arbeitsgruppe - Funk - zu bilden. Die Arbeitsgruppe ist ein anleitendes, koordinierendes und kontrollierendes Organ.  
Der Leiter der Arbeitsgruppe ist der Direktor des KfL.
- 6.2 Verstöße gegen diese Weisung sind von den Leitern disziplinarisch zu ahnden.
- 6.3 Alle Teilnehmer am Funksprechenverkehr sind im Quartal einmal aktienkundig über diese Funkordnung und über die angeführten §§ zu belehren.
- 6.4 Der Direktor des KfL ist dafür verantwortlich, daß alle beteiligten Organe, Betriebe und Genossenschaften diese Weisung erhalten. Der Direktor des KfL leitet in Abstimmung mit den Vorsitzenden des RLN des Kreises weitere Maßnahmen und Festlegungen aus dieser Weisung für seinen Kreis ab.

Diese Weisung ist als VD zu behandeln.

Magdeburg, den 5. 4. 1971

gez.: Dr. Zibolka  
- Vorsitzender und Produktionsleiter -  
RLN (B) Magdeburg

gez. Celze  
- Vorsitzender - des  
BKFLN Magdeburg

*W. Zibolka*  
f.d.R.d.A.  
24. 10. 1974